



S A T Z U N G

des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergevereins Künzelsau, Kochertal, Jagsttal und Umgebung e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergeverein Künzelsau, Kochertal, Jagsttal und Umgebung e. V. nachfolgend „Verein“ genannt, hat seinen Sitz in Künzelsau. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und ist Mitglied des Haus & Grund Württemberg - Landesverbandes Württembergischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V. mit Sitz in Stuttgart.

§ 2

Aufgabe des Vereins

- 1) Der Verein hat die Aufgabe
 - a) die gemeinschaftlichen Belange der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer zu vertreten,
 - b) seine Mitglieder zu beraten und zu betreuen, unter gleichzeitiger Hinwirkung auf ein gutes Einvernehmen zwischen Vermietern und Mietern.
- 2) Ziel des Vereins ist insbesondere,
 - a) den örtlichen Zusammenschluss aller Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer von Künzelsau, Kochertal, Jagsttal und Umgebung zu fördern,

- b) Einrichtungen für die Beratung und Betreuung der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer zu unterhalten.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, denen das Grund- oder Wohnungseigentum oder ein sonstiges dingliches Recht, etwa ein Erbbaurecht, an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht. Das gleiche gilt für Hausverwalter. Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen dinglich Berechtigten können auch deren Mitglieder die Mitgliedschaft einzeln erwerben.
- 2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

§ 5

Ehrenmitgliedschaft

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.

§ 6

Ausscheiden von Mitgliedern

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt,
 - b) bei natürlichen Personen durch den Tod,
 - c) bei juristischen Personen mit dem Abschluss des Liquidationsverfahrens.

- 2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform.
- 3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle mitgliedschaftlichen Ansprüche gegenüber dem Verein. Die bereits entstandenen und noch entstehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein, insbesondere die Beitragspflicht bis zum Jahresschluss, werden durch den Austritt nicht berührt.

§ 7

Ausschluss von Mitgliedern

- 1) Die Mitgliedschaft endet auch durch Ausschluss.
- 2) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nach Anhörung des Auszuschließenden durch den Vorstand erfolgen:
 - a) bei grober Verletzung der Satzung des Vereins,
 - b) wegen Bestrebungen oder Maßnahmen, die gegen die Interessen des Vereins oder die gemeinsamen Interessen des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums verstoßen,
 - c) wegen Nichtzahlung des Vereinsbeitrags und erfolgter zweimaliger Mahnung,
 - d) aus einem sonstigen wichtigen Grunde, insbesondere bei Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit.
- 3) Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt:

- a) an den Versammlungen und Kundgebungen des Vereins teilzunehmen,
- b) den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- a) die gemeinschaftlichen Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums zu wahren und zu fördern,
- b) den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 10

Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgabe erhebt der Verein von den Mitgliedern einen Beitrag. Die Höhe des Beitrags wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Beitrag ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres im Voraus zu entrichten.

§ 11

Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.
- 2) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Vereinsausschuss.
Der Vereinsausschuss besteht aus maximal 12 Personen.
Dem Vereinsausschuss gehören in jedem Fall an:
 - a) der Schriftführer,
 - b) der Kassierer.

§ 12

Die Mitgliederversammlung

1) Jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt.

Sie wird vom Vorstand einberufen.

Die Einladung erfolgt durch Anschreiben an jedes Mitglied oder durch Veröffentlichung der Einladung in der Zeitschrift „Haus & Grund“ oder in den örtlichen Mitteilungsblättern der Kommunen oder durch Versand per E-Mail.

..

2) Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 10 Tage. Sie beginnt 2 Tage nach Aufgabe bei der Post oder vergleichbaren Unternehmen.

Im Übrigen beginnt sie mit dem Tag der Veröffentlichung.

§ 13

Aufgabe der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Wahl und Abberufung des Vorstands oder Teilen davon.
- b) die Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Revisionsberichts,
- c) die Erteilung der Entlastung für den Vereinsvorsitzenden und den Ausschuss,
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- e) die Benennung von Kassenprüfern,
- f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- g) die Vornahme von Satzungsänderungen,

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außer der ordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens 10 Prozent der Mitglieder eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt hier zehn Tage.

§ 15

Berücksichtigung von Anträgen

Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 6 Tage zuvor beim Vorstand schriftlich einzureichen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekannt zu geben. Fragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Mitgliederversammlung zwar besprochen, aber nicht zur Beschlussfassung gebracht werden.

§ 16

Abstimmungen und Wahl

- 1) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Der Rechtsweg gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.
- 2) Alle Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung. Es kann offen abgestimmt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- 3) Sofern bei einer Wahl nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen einem Bewerber zufällt, findet eine Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet zwischen beiden Bewerbern das Los.
- 4) Zur Abberufung des Vorstands oder Mitgliedern davon ist eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 17

Vereinsvorsitzende

- 1) Vorstand i.S. des § 26 BGB (Vertretung) sind der 1.Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder kann den Verein allein vertreten.
- 2) Die Vereinsvorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben sie im Amt bis zum Zeitpunkt einer Neuwahl.
- 3) Den Vereinsvorsitzenden obliegt die gesamte Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Sie können im Einvernehmen mit dem Ausschuss zur Erledigung bestimmter Aufgaben Mitarbeiter berufen oder Ausschüsse einsetzen.

§ 18

Der Vereinsausschuss

Den Vereinsvorsitzenden steht der Vereinsausschuss zur Seite. Der Ausschuss ist in allen wichtigen Angelegenheiten vor der Entscheidung anzuhören. Der Ausschuss besteht aus höchstens 12 von der Mitgliederversammlung gewählten Vereinsmitgliedern. Die Ausschussmitglieder werden ebenfalls jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Falls während einer Wahlperiode einzelne Ausschussmitglieder nachgewählt werden, gilt deren Wahlzeit bis zum Ablauf der Wahlzeit des ausgeschiedenen Ausschussmitgliedes.

§ 19

Abstimmung innerhalb des Vorstands

Der Vorstand entscheidet durch mehrheitlichen Beschluss. Im Falle der Stimmengleichheit, zählt die Stimme des 1.Vorsitzenden doppelt.

§ 20

Gemeinsame Vorschriften für die Organe des Vereins

Die Beschlüsse des Vorstands sowie der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten, die jeweils von einem Mitglied des Vorstands und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 21

Satzungsänderung

Satzungsänderungen können durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands mit Dreiviertelmehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder erfolgen.

§ 22

Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag der Hälfte der Mitglieder in einer besonders hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss erfordert die Anwesenheit von drei Viertel aller Vereinsmitglieder und einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 2) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb von zwei Wochen die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen mit Dreiviertelmehrheit die Auflösung des Vereins beschließen kann.
- 3) Die Versammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließt, hat gleichzeitig über die Verwendung des Vereinsvermögens Beschluss zu fassen.

§ 23

Schlichtung von Streitigkeiten

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins kann vom Ausschuss ein Schiedsgericht gebildet werden, welches aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzer besteht. Jeder Streitteil benennt einen Beisitzer, der Vereinsausschuss benennt den Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

§ 24

Rechtswirksamkeit der Satzung

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung, der Eintragung der Satzung in das Vereinsregister und der Veröffentlichung der Satzung in Kraft.